

Allgemeine Erläuterungen der EU-Kommission und ergänzende Hinweise der BAM zum Verbringen von Explosivstoffen nach, durch und aus Deutschland

!!!!!! Bitte vor Ausfüllen des Vordrucks lesen! !!!!!!

Aufgrund der „[Entscheidung der Kommission 2004/388/EG vom 15.4.2004](#) über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ muss seit 24.10.2004 EU-weit ein neues einheitliches Formular für die Verbringungs-genehmigung verwendet werden.

A. Erläuterungen der EU-Kommission zum Verbringensdokument:

1. Der Empfänger der Explosivstoffe hat die Rubriken 1 bis 4 des Formulars „Innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ (s.u.) auszufüllen und das Formular an die zuständige Behörde des Bestimmungsorts zu schicken.
2. Nach Erhalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsorts (Rubrik 6) muss die für die Verbringung verantwortliche Person zusätzlich die zuständigen Behörden aller durch die Verbringung berührten Mitgliedstaaten kontaktieren, deren Genehmigung ebenfalls erforderlich ist (Rubrik 5) ([Behördenliste](#)). Die Genehmigungen der zuständigen Behörden können entweder auf einem einzigen Formular erteilt werden oder auf separaten Formularen. Die Genehmigung muss in allen Fällen sicher identifiziert sein (Originalstempel, Spezialpapier, usw.).
3. Sind nach Auffassung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen, müssen alle im Formular geforderten Informationen beigebracht werden. Ist keine der am Vorgang beteiligten Behörden der Auffassung, dass besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen sind, sind nur die mit Stern (*) gekennzeichneten Formularfelder auszufüllen.
4. In allen Fällen muss das Formular die Explosivstoffe bis an ihren Bestimmungsort begleiten.
5. Unter „Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe“ sind der Handelsname und/oder die korrekte UN-Versandbezeichnung und alle weiteren Informationen zu verstehen, die sich für die Identifizierung der Artikel eignen. Falls die Explosivstoffe keine CE-Kennzeichnung aufweisen, ist dies anzugeben.
6. Unter „Menge“ ist entweder die Anzahl der Artikel oder die Masse der Explosivstoffe zu verstehen.

B. Ergänzende Hinweise der BAM

Grundsätzlich gilt:

Wir benötigen alle in [Anlage 10, Teil 1 der 1. SprengV](#) genannten Informationen, um Ihren Antrag schnell bearbeiten zu können.

Von Antragstellern mit einer Erlaubnis nach §27 SprengG benötigen wir zudem eine Kopie ihrer Erlaubnis einschließlich der Mengennachweisliste.

zu A.1) Antragsberechtigt ist der Empfänger des Explosivstoffs oder sein Bevollmächtigter. **Die Bevollmächtigung ist formlos nachzuweisen.**

zu A.2) Als Antrag kann auch ein Originaldokument eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden, auf dem schon die Meldestelle mindestens eines anderen EU-Mitgliedsstaates ihre Genehmigung erteilt hat. Ein solches Originaldokument senden Sie bitte per Post an die Bundesanstalt.

Die Verbringungsgenehmigung wird mit amtlichem Vordruck in dreifacher Ausfertigung erteilt - je ein Exemplar für den Absender, den Empfänger und den Beförderer - und dem Antragsteller per Post zugesandt. Dieser ist für die Weiterleitung der jeweiligen Exemplare verantwortlich. Werden mehr Exemplare benötigt, so teilen Sie uns dies bei Antragstellung bitte mit.

C. Beim Ausfüllen des Vordrucks bitte beachten:

Wenn Sie das Formular online mit Hilfe des Adobe Readers ausfüllen, empfehlen wir den neuesten Adobe Reader zu verwenden.



Zusätzliche Erläuterungen:

- Der Vordruck kann am Computer oder auf Papier ausgefüllt und dann per Fax an die BAM geschickt werden (Fax-Nr.: (+49) (0)30 8104 1237).
- Es müssen die Rubriken 1 bis 4 gemäß §25a der 1.SprengV ausgefüllt werden und ggf. zusätzlich die Seite 3.
- In Rubrik 1 kennzeichnen Sie bitte, ob es sich um einen Antrag auf eine Einzelgenehmigung oder eine Pauschal(Mehrfach)genehmigung handelt.
- Füllen Sie bitte Rubrik 2 vollständig aus. Sofern mehr als drei Frachtführer am Verbringensvorgang beteiligt sind, sind die restlichen auf einem gesonderten Blatt dem Antrag beizufügen. Es werden dann zwei oder mehr Genehmigungen zugesandt, die sich nur im Frachtführer unterscheiden.
- In Rubrik 3 geben Sie bitte unter „Baumusterprüfb.“ die Nummer der Baumusterprüfbescheinigung des Explosivstoffs an, sofern dieser mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist. Unter „Menge“ ist für eine Mehrfachverbringung die zu verbringen beabsichtigte Gesamtmenge des Explosivstoffs im Genehmigungszeitraum anzugeben.
- Die Rubriken 5 und 6 werden später in der Genehmigung von der Bundesanstalt oder einer anderen zuständigen Behörde ausgefüllt.
- Auf Seite 3 des Antrags teilen Sie uns bitte die für die Erteilung der sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse der am Verbringensvorgang beteiligten und in Deutschland ansässigen Personen oder Firmen zuständigen Landesbehörden mit, da Rückfragen die Bearbeitungszeit leider verlängern.

Wichtig -- Wichtig -- Wichtig -- Wichtig -- Wichtig -- Wichtig

Eine Verbringungsgenehmigung nach §25a der 1.SprengV lässt weitere gesetzliche Verpflichtungen und Auflagen, insbesondere solche nach dem SprengG und seinen Durchführungsverordnungen und nach den Gefahrguttransportvorschriften, unberührt.

Sollten noch Fragen offen sein, so beantworten wir diese gerne unter
Tel.: 030 8104 1231 - Fax.: 030 8104 1237 - email: meldestelle.verbringen@bam.de

4. Angaben zum Transport**4.1 Ort und Zeit**

Abgangsort:

Abfahrtstag:

Bestimmungsort:

Vorgesehener Ankunftstag:

4.2 Beschreibung der Transportstrecke:

Mitgliedstaat	Eingangsstelle	Ausgangsstelle	Transportart

5. Genehmigungen der zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten (einschl. eindeutiger Identifizierung, z.B. Stempel)

HERKUNFTSLAND	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	
DURCHFUHRMITGLIED-STAATEN	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	

6. Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats (einschl. eindeutiger Identifizierung)

Datum:

Position in der zuständigen Behörde:

